



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Bürgerwindpark Kleinenberg GmbH & Co. KG
Sandstraße 15

33165 Lichtenau

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.21**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Joachim

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6661

☎ 05251 308-6699

✉ joachima@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40963-25-600**

Datum: 12.06.2026

Vorhaben	Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 1-4) in Lichtenau und Lichtenau-Kleinenberg (WEA 1 – WEA 7)						
Antragsteller	Bürgerwindpark Kleinenberg GmbH & Co. KG, Sandstraße 15, 33165 Lichtenau						
Grundstück	Lichtenau, Feldflur						
Gemarkung	Kleinenberg	Kleinenberg	Kleinenberg	Kleinenberg	Kleinenberg	Kleinenberg	Kleinenberg
Flur	7	7	7	7	7	8	7
Flurstück	227	211	253	206	117	13	92

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 1 – WEA 7) in Lichtenau-Kleinenberg

I. TENOR

Auf den Antrag der Bürgerwindpark Kleinenberg GmbH & Co. KG vom 23.05.2025, hier eingegangen am 27.05.2025 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 in Lichtenau-Kleinenberg (WEA 1 – WEA 7) erteilt.



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33XXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Lichtenau-Kleinenberg (WEA 1 – WEA 7).

Standorte der Windenergieanlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 1	Lichtenau	Kleinenberg	7	227	32.497.198,96 / 5.716.490,02
WEA 2	Lichtenau	Kleinenberg	7	211	32.497.525,28 / 5.716.723,28
WEA 3	Lichtenau	Kleinenberg	7	253	32.497.008,91 / 5.716.164,88
WEA 4	Lichtenau	Kleinenberg	7	206	32.497.518,42 / 5.716.284,74
WEA 5	Lichtenau	Kleinenberg	7	117	32.498.104,48 / 5.716.565,30
WEA 6	Lichtenau	Kleinenberg	8	13	32.497.069,19 / 5.715.774,38
WEA 7	Lichtenau	Kleinenberg	7	92	32.497.956,20 / 5.716.239,17

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 1	Enercon E-175 EP5 E1	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		max. 4.100 kW / OM-NR-02-0	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 2	Enercon E-175 EP5 E1	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		max. 4.300 kW / OM-NR-01-0	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 3	Enercon E-175 EP5 E1	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		max. 4.100 kW / OM-NR-02-0	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 4	Enercon E-175 EP5 E1	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		max. 4.000 kW / OM-NR-04-0	22:00 bis 06:00 Uhr

WEA 5	Enercon E-175 EP5 E1	6.000 kW	06:00 bis 22.00 Uhr
		max. 4.100 kW / OM-NR-02-0	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 6	Enercon E-175 EP5 E1	6.000 kW	06:00 bis 22.00 Uhr
		max. 4.000 kW / OM-NR-05-0	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 7	Enercon E-175 EP5 E1	6.000 kW	06:00 bis 22.00 Uhr
		max. 3.000 kW / OM-NR-06-0	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW mit ein.

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des zugehörigen Vorbescheides unter dem Aktenzeichen 40148-25-600 ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6 und WEA 7 werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-175 EP5 R1
Nennleistung	6.000 kW
Rotordurchmesser	175,0 m
Nabenhöhe	162,0 m
Gesamthöhe	249,5 m
Turmbauart	Hybridturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Diese Verpflichtung gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus für jede einzelne Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

377.000,00 €

(dreihundertsiebenundsiebzigtausend Euro)

(für 7 WEA je 377.000,00 € = insgesamt 2.639.000,00 €)

erbracht und schriftlich bestätigt wurde.

Die Sicherheitsleistung ist als unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10–14, 33102 Paderborn, zu hinterlegen. Die Bürgschaft muss die jeweilige Windenergieanlage unter eindeutiger Angabe der East- und North-Werte nach ETRS89/UTM beschreiben.

Alternativ kann auch für jede einzelne Windenergieanlage ein Sparbuch mit entsprechender Einlage gemäß den jeweiligen Anlagetypen als Sicherheitsleistung vorgelegt werden.

Über die Freigabe der jeweiligen Sicherheitsleistung nach endgültiger Aufgabe der Nutzung der betreffenden Windenergieanlage entscheidet die Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde.

Standsicherheit

2. Die Standsicherheit der beantragten Windenergieanlagen ist durch eine Typenprüfung, eine EG-Konformitätsbescheinigung oder eine Einzelstatik nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Nachweis muss mit den Angaben der technischen Baubeschreibung sowie den standortspezifischen Bodenkennwerten übereinstimmen. Vor Baubeginn ist zudem zu prüfen, ob Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Eine geänderte Statik oder Abweichungen zur geprüften Typenstatik bedürfen einer gesonderten behördlichen Zustimmung.

Baugrundgutachten

3. Die Bodenkennwerte für den jeweiligen Gründungsbereich sind zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (vgl. Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist zudem ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Aufschiebende Bedingung Ersatzgeldzahlung

4. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **577.803,16 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-26-20027**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Aufschiebende Bedingung Fachunternehmererklärung Fledermausabschaltung

5. Die Windenergieanlagen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung der Baugrundstücke kann planungsrechtlich ausgegangen werden.

D. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der jeweiligen Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Auflagen aus dem Immissionsschutzrecht

Immissionsbegrenzung – Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

5. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der anemos GmbH Berichts Nr. 23-625-7231357-Rev.01-SA-DB vom 01.04.2025 im Zusammenhang mit den Herstellerangaben mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 01; max. Leistung 4.100 kW											
Modus OM-NR-02-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	90,3	90,6	95,8	100,2	99,6	93,3	82,4	62,7	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	92,0	92,3	97,5	101,9	101,3	95,0	84,1	64,4			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	92,4	92,7	97,9	102,3	101,7	95,4	84,5	64,8			

WEA 02; max. Leistung 4.300 kW											
Modus OM-NR-01-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	90,0	91,6	96,3	101,2	100,7	95,0	85,4	66,2	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	91,7	93,3	98,0	102,9	102,4	96,7	87,1	67,9			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	92,1	93,7	98,4	103,3	102,8	97,1	87,5	68,3			

WEA 03; max. Leistung 4.100 kW											
Modus OM-NR-02-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	90,3	90,6	95,8	100,2	99,6	93,3	82,4	62,7	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	92,0	92,3	97,5	101,9	101,3	95,0	84,1	64,4			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	92,4	92,7	97,9	102,3	101,7	95,4	84,5	64,8			

WEA 04; max. Leistung 4.000 kW											
Modus OM-NR-04-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,0	88,7	94,7	98,0	98,2	94,5	84,7	70,1	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,7	90,4	96,4	99,7	99,9	96,2	86,4	71,8			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,1	90,8	96,8	100,1	100,3	96,6	86,8	72,2			

WEA 05; max. Leistung 4.100 kW											
Modus OM-NR-02-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	90,3	90,6	95,8	100,2	99,6	93,3	82,4	62,7	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	92,0	92,3	97,5	101,9	101,3	95,0	84,1	64,4			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	92,4	92,7	97,9	102,3	101,7	95,4	84,5	64,8			

WEA 06; max. Leistung 4.000 kW											
Modus OM-NR-05-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	82,4	88,0	93,8	96,9	97,1	94,5	85,0	68,7	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,1	89,7	95,5	98,6	98,8	96,2	86,7	70,4			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	84,5	90,1	95,9	99,0	99,2	96,6	87,1	70,8			

WEA 07; max. Leistung 3.000 kW											
Modus OM-NR-06-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	81,8	87,3	93,1	96,1	96,0	91,9	82,3	63,6	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	83,5	89,0	94,8	97,8	97,7	93,6	84,0	65,3			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	83,9	89,4	95,2	98,2	98,1	94,0	84,4	65,7			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

- Die Windenergieanlagen sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der anemos GmbH Berichts Nr. 23-625-7231357-Rev.01-SA-DB vom 01.04.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der anemos GmbH Berichts Nr. 23-625-7231357-Rev.01-SA-DB vom 01.04.2025 ermittelten und in Tabelle 9 und 10 (Seite 30 und 31) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.
- Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann, um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 11 zu überprüfen

Aufnahme des Nachtbetriebs übergangsweise mit reduziertem Schallpegel

8. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

9. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Abnahmemessung

10. Für die WEA Nr. 01-07 ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen 5 und 11 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

11. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der anemos GmbH Berichts Nr. 23-625-7231357-Rev.01-SA-DB vom 01.04.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie im Anhang C Tabelle 14 und 15 (Seite 38 und 39) der Schallprognose der anemos GmbH Berichts Nr. 23-625-7231357-Rev.01-SA-DB vom 01.04.2025 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

12. Die Schattenwurfprognose der anemos GmbH Berichts Nr. 23.625-723158-Rev.00-SW-DB vom 13.02.2025 weist bereits in der Vorbelastung an folgenden relevanten Immissionspunkten eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungszeit von 30h/a (worst case, astronomisch maximal möglich) bzw. 30 Min/d aus. An diesen Immissionspunkten dürfen die beantragten Anlagen keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf verursachen (Tab. 5 ab Seite 31).
 - IO_055
 - IO_057
 - IO_059-IO_064
 - IO_067-IO_070
 - IO_072-IO_094
 - IO_115-IO_118
 - IO_120-IO_132
 - IO_134
 - IO_136
13. Die Schattenwurfprognose der anemos GmbH Berichts Nr. 23-625-7231357-Rev.01-SA-DB vom 01.04.2025 weist an folgenden relevanten Immissionspunkten eine überschreitet der Gesamtbelastung der zumutbaren Beschattungszeit von 30h/a bzw. 30 Min/Tag auf. An diesen Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung durch die beantragten Anlagen] auf die nach der o.g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30h/a (worst case, astronomisch maximal möglich), entspricht 8h/a real und 30 Min/d zu verhindern (Tab. 6 ab Seite 35).
 - IO_001-IO_020
 - IO_027-IO_066
 - IO_068
 - IO_071-IO_072
 - IO_074
 - IO_078-IO_093
 - IO_095-IO_106
 - IO_108-IO_113
 - IO_116-IO_149
 - IO_151-IO_277
14. Sofern alle WEA an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung angeschlossen werden, können sie gemeinsam die Summe der Kontingente der Einzelanlagen ausnutzen.
15. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
16. Durch die Abschalteinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionspunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Min/d in Summe aller im Gebiet einwirkenden Windkraftanlagen nicht überschreitet. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden

Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Umweltamt des Kreises Paderborn vorzulegen.

17. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in den Ziffern [X] und [X] aufgelisteten Immissionspunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
18. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Auflagen aus dem Baurecht

Allgemeine Auflagen

19. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
20. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
21. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind. Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
22. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfenieur für Baustatik.

- d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
23. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
24. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
25. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
26. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.

Standssicherheit

27. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standssicherheit gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen.
Aus diesem Prüfbericht muss hervorgehen, dass der Standssicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden.
Der Sachverständige hat in diesem Prüfbericht zu erklären, dass die genannten Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben konform sind.
28. Die Bauausführung ist durch eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n für die Prüfung der Standssicherheit zu überwachen.

Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen. Diese muss bestätigen, dass alle Nebenbestimmungen des Bescheids eingehalten wurden (Auflagenvollzug).

Die Überwachung umfasst insbesondere:

- Eine Abnahmeprüfung der Fundamentbewehrung vor dem Betonieren durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standssicherheit.

- Eine rechtzeitige Terminabstimmung der Bewehrungsabnahme mit dem Prüfenieur vor Beginn der Arbeiten.
- Die Vorhaltung der erforderlichen statischen Unterlagen an der Baustelle.
- Die Vorlage der Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme bei der Fertigabnahme.

Betriebsbeschränkungen

29. Gemäß dem Turbulenzgutachten *Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Kleinenberg-Postweg* mit der Referenznummer 2023-J-091-P3-R0 vom 17.01.2025 sind die folgenden Betriebsbeschränkungen für die beantragte Windenergieanlage verbindlich einzuhalten und umzusetzen:

Nr.	Windaufwärts gelegene WEA		Zu schützende WEA		Windgeschwindigkeitsbereiche [m/s]																										
	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1	2	WEA_02	1	WEA_01					A																						
	3	WEA_03							A																						
	4	WEA_04							A																						
2	1	WEA_01	2	WEA_02						A																					
	4	WEA_04								A																					
3	1	WEA_01	3	WEA_03					A																						
	6	WEA_06							A																						
4	1	WEA_01	4	WEA_04						A																					
	2	WEA_02							A																						
	7	WEA_07							A																						
5	7	WEA_07	5	WEA_05						A																					
6	3	WEA_03	6	WEA_06						A																					
7	4	WEA_04	7	WEA_07					A																						
	5	WEA_05							A																						

Beschränkte WEA			Zu schützende WEA		Beschränkungen						
Nr.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	β [°]	γ_{start} [°]	γ_{stop} [°]	v_{start} [m/s]	v_{stop} [m/s]
1	2	WEA_02	1	WEA_01	X	-	-	22.8	86	v-in	10.5
	3	WEA_03			X	-	-	176.4	244.2	v-in	11.5
	4	WEA_04			X	-	-	89	156.4	3.5	9.5
2	1	WEA_01	2	WEA_02	X	-	-	202.8	266	7.5	11.5
	4	WEA_04			X	-	-	152.2	209.6	7.5	9.5
3	1	WEA_01	3	WEA_03	X	-	-	356.4	64.2	v-in	9.5
	6	WEA_06			X	-	-	139.1	203.3	3.5	11.5
4	1	WEA_01	4	WEA_04	X	-	-	269	336.4	v-in	11.5
	2	WEA_02			X	-	-	332.2	29.6	v-in	8.5
	7	WEA_07			X	-	-	67.5	124.5	3.5	9.5
5	7	WEA_07	5	WEA_05	X	-	-	168.5	240.3	3.5	11.5
6	3	WEA_03	6	WEA_06	X	-	-	319.1	23.3	7.5	8.5
7	4	WEA_04	7	WEA_07	X	-	-	247.5	304.5	4.5	9.5
	5	WEA_05			X	-	-	348.5	60.3	v-in	10.5

Eiswurf / Eisfall

30. Das Gutachten *Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren* mit der Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen und Auflagen, unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.

31. Das *Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Kleinenberg-Postweg* mit der Bericht-Nr. 2023-J-091-P4-R0, erstellt am 07.03.2025 (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung.
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.
32. Im Bereich der Windenergieanlagen mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen. Die Beschilderung hat gemäß Abschnitt 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses NRW unter der jeweiligen Windenergieanlage und in dem gem. der standortspezifischen Risikoanalyse festgelegten Gefährdungsbereich zu erfolgen.
Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, gut lesbar, weithin sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung liegt in der Verantwortung des Betreibers.
Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die geforderte Beschilderung angebracht wurde.
33. Die Windenergieanlagen sind mit dem beantragten Eiserkennungssystem auszustatten, das gemäß dem eingereichten Gutachten zur Eiserkennung als geeignet bestätigt wurde und dem Stand der Technik entspricht.
34. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind vor Inbetriebnahme durch den Hersteller der Windenergieanlage nachzuweisen.
35. Das System muss dabei dauerhaft so eingestellt sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.
36. Ein Sachverständiger hat zu bestätigen, dass das Eiserkennungssystem gemäß den Vorgaben des eingereichten Gutachtens installiert und eingestellt wurde, die Detektionszeit, Schwellwerte und Parameter entsprechend der Gutachtenvorgaben korrekt konfiguriert sind und dass das System sicherheitstechnisch einwandfrei funktioniert.
37. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
38. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, sind die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Brandschutz

39. Das Brandschutzkonzept *Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen* mit der Referenznummer *E-175/EP5/HT/162/NRW Index A*, erstellt am 20.10.2023, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Alle darin festgelegten brandschutztechnischen Auflagen, Anforderungen, Hinweise und Maßnahmen sind ordnungsgemäß umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
40. Zur eindeutigen Identifizierung der Windenergieanlagen sind diese mit der von der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn festgelegten Kennzeichnung für Rettungspunkte zu versehen. Die genaue Ausführung und Positionierung der Kennzeichnung ist vorab mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
41. Zur eindeutigen Zuordnung der Windenergieanlagen bei einem Notruf sind die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu versehen, um eine schnelle Lokalisierung und einen zeitnahen Zugang für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Kennzeichnung muss mindestens in der Größe DIN A3 ausgeführt und witterungsbeständig sein. Sie ist außen am Turmfuß rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden sowie innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen und in der Gondel anzubringen. Das Kennzeichnungssystem folgt der offiziellen Systematik der Rettungspunkte beziehungsweise Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn. Die Grundfarben des Schildes sind rot und weiß. Die Kennzeichnung enthält die Objektnummer nach dem Schema PB_XXXX, den Hinweis Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt, die Notrufnummer 112 sowie die Standortangabe Sie befinden sich in Ort/Ortsteil. Die entsprechenden Objektnummern sind in das Einsatzleitsystem der Leitstelle einzupflegen, sodass die Standortkoordinaten und alle relevanten Einsatzinformationen hinterlegt sind. Einzelheiten zur Vergabe der Objektnummer sowie das Muster des Schildes sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit den Feuerwehrplänen festzulegen.
42. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen ist durch einen Sachverständigen oder das mit der Installation beauftragte Fachunternehmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig gemäß den technischen Vorschriften zu prüfen.
43. Die Zuwegung zu den Windenergieanlagen (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf den Baugrundstücken oder auf den an die Baugrundstücke angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zu den Windenergieanlagen auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

Natur- und Landschaftsrecht

Bauausführung

44. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlagen selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.08. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteinausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung zur Schlafplatzzeit

45. Die Windenergieanlagen 05 und 07 sind bei Grünlandmahd, Ernte, Pflügen oder pflugloser Bodenbearbeitung zwischen 01. August und 30. September auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage gelegen sind abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
05	Kleinenberg	3	20, 23, 24, 57, 58, 60, 61
		7	105, 106, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 291
07		7	80, 81, 83, 84, 85, 87, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 131, 132, 133, 134, 135, 298

46. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
47. Zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung sind entweder die hierzu notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der v.g. Flurstücke zu treffen oder ist die WEA mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, das die v. g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet. Die Funktionsfähigkeit des Detektionssystems ist durch Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung bei der unteren Naturschutzbehörde bis zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

48. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres sind die Windenergieanlagen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Erfassung der Betriebs- und Abschaltzeiten

49. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

Allgemeine Nebenbestimmungen

50. An den Windenergieanlagen ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
51. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
52. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
53. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

54. Für die Windenergieanlagen ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
55. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

56. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

57. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
58. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
59. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
60. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
61. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
62. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
63. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

64. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 430-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

65. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
66. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
67. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss eine Ersatzstromversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
68. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
69. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

70. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**26.10.01-057/2025.0430 Nr. 430-25**“ per Email an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
 1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
 2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
 3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]

- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
71. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12818** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

72. Sofern die Tageskennzeichnung durch ein Tagesfeuer erfolgt, ist die Nennlichtstärke gemäß Ziffer 16.2 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Die Einhaltung der Nennlichtstärke ist nachzuweisen.
73. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in Anhang 3 der AVV nach unten zu begrenzen. Die Nennlichtstärke der Gefahrfeuer, der Feuer W, rot und der Feuer W, rot ES ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern, es gilt Ziffer 16.2 der AVV.
74. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren. Zusätzlich sind die Blinkfrequenzen mit den Anlagen zu synchronisieren, die in dem Windpark bereits vorher errichtet worden sind. Die Synchronisation wird daher vom 1. Betreiber einer Windenergieanlage innerhalb des Windparks vorgegeben. Alle nachfolgenden Betreiber haben sich danach auszurichten.

Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

Auflagen der unteren Wasserbehörde

75. Bei den regelmäßigen Wartungen der Windenergieanlagen sind die Sicherheitseinrichtungen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen einer Kontrolle zu unterziehen. Etwaige festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrolle sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle sowie die Beseitigung von Mängeln sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
76. Ist auf der Baustelle die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erforderlich, dürfen nur mobilen Tankanlagen verwendet werden, für die ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis erteilt wurde, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – abZ), oder welche eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufweisen.
77. Die Betankung darf nur mit einer für die Tätigkeit zugelassenen Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne/Betankungswanne) unterhalb der Einfüllstelle erfolgen.
78. Auftretende Tropfverluste/Leckagen sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

79. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
80. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
81. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
82. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Ansprechpartner: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

Bodenkundliche Baubegleitung

83. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Bodenfunktionen während der Bauausführung ist für das gesamte Bauvorhaben (gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV i. V. m. DIN 19639) eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch eine hierfür fachlich qualifizierte Person oder Institution zu beauftragen.
84. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mindestens in folgenden Phasen einzubinden:
- während der Bauvorbereitung (einschließlich Baustelleneinrichtung und Bodenmanagement),
 - während der Bauausführung (Erdarbeiten, Bodenlagerung und -transport, Wiedereinbau),
 - während der Fertigstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen.
85. Die Beauftragung der bodenkundlichen Baubegleitung ist spätestens vor Beginn der Erdarbeiten dem Kreis Paderborn als zuständige Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Abschlussbericht der BBB ist dem Kreis Paderborn als zuständige Behörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.

Ansprechpartner: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639, E-Mail: schroederel@kreis-paderborn.de)

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

86. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUK heruntergeladen werden: <https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und->

stroeme/bau-und-abbruchabfaelle/entsorgungskonzept-gem-2a3-lkrwg

Im Entsorgungskonzept sind etwaige Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:

- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
 - Bodenabtrag
 - Bodenauftrag
 - Bodenumlagerung vor Ort
 - Bodenzuführung von extern
 - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
- Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
- Darlegung der Wege der externen Entsorgung
- Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
- Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
- Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird

87. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
88. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
89. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
90. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 23.05.2025, hier eingegangen am 27.05.2025, hat die Bürgerwindpark Kleinenberg GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.000 kW in Lichtenau-Kleinenberg (WEA 1 – WEA 7) beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die beantragten Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6 und WEA 7 befinden sich außerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL.

Das beantragte Vorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemarkung Stadt Lichtenau.

Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL. Sofern sich die Windenergieanlagen aber innerhalb eines wirksamen kommunalen Windenergiegebietes i.S.d. § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) befinden oder eine Zulässigkeit des Vorhabens während der Planaufstellung eines Bebauungsplanes nach § 33 BauGB besteht, werden raumordnerische Bedenken zurückgestellt.

Der Standort des beantragten Vorhabens liegt nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenau innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung. Da der Flächennutzungsplan die Windenergienutzung an diesem Standort vorsieht und eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen nicht festgesetzt ist, bestehen hinsichtlich der maximalen Anlagenhöhe keine planungsrechtlichen Einschränkungen.

Da sich das beantragte Vorhaben innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Windenergiebereiche befindet, steht dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen.

Die beantragten Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 7 liegen damit in einem Windenergiegebiet.

Aufgrund dessen wird für das vorliegende Verfahren von den Erleichterungen des § 6 WindBG Gebrauch gemacht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist demnach nicht durchzuführen. Einer entsprechenden Vorprüfung nach § 7 oder § 9 UVPG bedarf es daher ebenfalls nicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde somit nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Lichtenau,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- der Wehrbereichsverwaltung,
- der Bundesnetzagentur,
- dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
- der LWL Denkmalpflege, Münster,
- der LWL Archäologie, Bielefeld,
- der Bundesnetzagentur,
- der Vodafone GmbH
- der Ericsson Services GmbH
- der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Die Befristung bezieht sich zudem auf jede einzelne Windenergieanlage. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Genehmigung in Teilen erlöschen kann, wenn einzelne Anlagen nicht realisiert werden, während die Genehmigung für rechtzeitig in Betrieb genommene Windkraftanlagen aber erhalten bleibt.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die Stadt Lichtenau hat mit Schreiben vom 04.12.2025 zu dem beantragten Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

a) zum Landschaftsschutz

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Offene Kulturlandschaft“ (Nr. 05-2.2.2), welches im Landschaftsplan Lichtenau festgesetzt ist.

Gem. § 26 (3) BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Lichtenau ist nicht erforderlich, wenn die Anlagenstandorte zur Genehmigungserteilung in einem Windenergiegebiet liegen.

b) zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlagen (1.000 m bei FFH-Gebieten, 3.500 m bei Vogelschutzgebieten) befinden sich in einer Entfernung von etwa 815 m zur WEA 06 das Vogelschutzgebiet (VSG) „Egge“, in einer Entfernung von 315 m zur WEA 02 das FFH-Gebiet „Sauerbachtal Bülheim“ und in einer Entfernung von 800 m zur WEA 02 das FFH-Gebiet „Eselsbett und Schwarzes Bruch“.

Das Ingenieurbüro SCHMAL + RATZBOR hat für das Projekt einen Fachbeitrag zur Natura-2000-Vorprüfung erstellt (01.10.2025). Demnach wird der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt, da weder geschützte Lebensraumstrukturen und -elemente entfallen, noch ihre Funktionen beeinträchtigt werden. Ein direkter Eingriff schließt der Gutachter unter Berücksichtigung der Baustellenflächen und den Gebietskulissen der Schutzgebiete vollständig aus. Die Lebensräume der Tierarten in den genannten Natura 2000-Gebieten werden durch das Vorhaben räumlich nicht zerschnitten, ihre Erreichbarkeit bleibt erhalten.

Die Überprüfung der indirekten, betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die Natura-2000-Gebiete ergab im Hinblick auf die relevanten Arten und Lebensraumtypen keine Betroffenheit. Eine erhebliche Beeinträchtigung der in den Schutzgebieten vorkommenden, wertbestimmenden Tierarten sowie der relevanten, charakteristischen Arten der Lebensraumtypen konnte durch den Gutachter ebenfalls nicht festgestellt werden. Durch die angeordnete Bauzeitenbeschränkung als Vermeidungsmaßnahme lassen sich anlagen- und baubedingte Beeinträchtigungen verhindern. Eine Gefährdung des Rotmilans und der Fledermäuse kann durch die beauftragten Abschaltalgorithmen hinreichend gemindert werden. Insofern ist eine erhebliche Beeinträchtigung der in dem Schutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen sowie der relevanten, charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nicht zu erwarten.

Gem. der Vorprüfung ist das Windenergieprojekt weder für sich noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Programmen geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu führen.

Folglich ist das geplante Vorhaben unter Einhaltung der angeordneten Vermeidungsmaßnahmen mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete verträglich.

c) zur Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Windenergie-Projekt „Windpark Kleinenberg“ – Errichtung und Betrieb von sieben WEA – in der Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, NRW (Schmal+Ratzbor, 24.06.2025).

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgte nach Maßgabe des Windenergie-Erlasses NRW. Demnach ergibt sich für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine zu leistende Ersatzgeldzahlung in Höhe von insgesamt 336.559,41 €.

Für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wurde nach dem Paderborner Modell zur Eingriffsbilanzierung ein Kompensationsbedarf in Höhe von 16.637,5 m² ermittelt. Die Kompensation erfolgt durch die Zahlung von Ersatzgeld. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung beträgt im Kreis Paderborn aktuell 14,50 € je Quadratmeter Kompensationsbedarf. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes beläuft sich somit auf 241.243,75 €.

WEA	Ersatzgeld (Landschaftsbild)	Kompensationsbedarf Naturhaushalt
WEA 01	44.901,38 €	2.929,5 m ²
WEA 02	49.554,33 €	2.048 m ²
WEA 03	43.186,64 €	2.384,5 m ²
WEA 04	47.024,17 €	2.296,5 m ²
WEA 05	56.330,60 €	2.025,0 m ²
WEA 06	42.609,61 €	2.301 m ²
WEA 07	52.952,68 €	2.653,0 m ²
Summe	336.559,41 €	16.637,5 m²

Die Höhe der zu leistenden Ersatzgeldzahlung beträgt insgesamt 577.803,16 €.

d) zum Artenschutz

Das Vorhaben wird nach § 6 WindBG geführt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nicht durchzuführen. Stattdessen erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Regelungen des § 45b BNatSchG werden sinngemäß angewendet.

Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Die Daten aus der Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes 2024 und des Rastvogelbestandes 2024 Windpark „Am Alten Postweg“ und „Kleinenberg“ in der Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, NRW (Schmal+Ratzbor, 19.06.2025) und aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zum Windenergie-Projekt „Windpark Kleinenberg“ – Errichtung und Betrieb von sieben WEA in der Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, NRW (Schmal+Ratzbor, 23.06.2025) erfüllen diese Voraussetzungen.

Weitere relevante Informationen und Hinweise ergeben sich aus der jährlichen Erfassung der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn- Senne e.V.

Nach den vorliegenden Daten ist von Vorkommen der nachfolgend genannten Arten im Umfeld des Vorhabens auszugehen, für die ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht per se ausgeschlossen werden kann:

- Baumfalke
- Feldlerche (brütet flächendeckend in den Offenlandbereichen mit ausreichend Gehölzabstand)
- Fischadler
- Kiebitz
- Kornweihe
- Kranich
- Haselhuhn
- Rohrweihe
- Rotmilan (Schwerpunktorkommen)
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Wachtel

- Wachtelkönig
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Fledermäuse

Die WEA-empfindlichen Vogelarten **Baumfalke, Fischadler, Kornweihe, Rohrweihe, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Weißstorch** und **Wespenbussard** wurden als Durchzügler/ Nahrungsgäste dokumentiert. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht anzunehmen.

Etwaige baubedingte Beeinträchtigungen der bodenbrütenden Feldvogelarten (u.a. **Feldlerche, Wachtel**) können durch die vorgesehenen Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung gemindert werden.

Der **Kiebitz** konnte während der Zug- und Rastvogelkartierung im Frühjahr einmalig Ende Februar mit fünf Individuen gesichtet werden. Während des Herbstzuges trat die Art vereinzelt an zwei Terminen zwischen Mitte September und Anfang Oktober mit drei Trupps (ein bis fünf Exemplare) auf. Drei der Beobachtungen erfolgten im Bereich des Projektgebietes „Kleinenberg“. Aus den Beobachtungen ergeben sich Hinweise auf Rastvorkommen im zentralen Prüfbereich (400 m-Radius) um die geplanten WEA 01 bis 03 im Sinne des Artenschutzleitfadens NRW 2024. Nach Rücksprache mit der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. hat das betroffene Offenland eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Rastvogellebensraum. Die Verbotsstatbestände gem. § 44 (1) sind nicht berührt.

Im Jahr 2024 wurde ca. 1.000 m nordöstlich der nächstgelegenen geplanten WEA 05 in einem der versumpften Teiche außerhalb des zentralen Prüfbereiches von 500 m ein Revier des **Kranichs** festgestellt. Von einer Stör- und Meidewirkung ist nicht auszugehen.

Die Windenergieanlagen liegen im Bereich eines Schwerpunktorkommens des **Rotmilans**. Konkrete Brutnachweise der letzten fünf Jahre liegen allesamt außerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.200 m. Anhaltspunkte, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist, liegen nicht vor.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann. Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m angegeben. Bei Vorkommen von nachbrutzeitlichen Schlafplätzen des Rotmilans innerhalb dieses zentralen Prüfbereiches um eine WEA bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Die Regelvermutung kann durch Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden.

Nach den vorliegenden Daten ist das Vorhabengebiet von Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen des Rotmilans.

Im Jahr 2019 wurde durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. ein Gemeinschaftsschlafplatz mit 35-48 Tieren innerhalb des zentralen Prüfbereichs der WEA 05 und 07 festgestellt.

Im Jahr 2025 konnten im August und im September bei den Schlafplatzerfassungen der Biologischen Station Rotmilane zur Nahrungssuche durchgängig im Gebiet festgestellt werden.

Es ist von einer räumlichen und zeitlichen Konzentration fliegender Rotmilane im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA 05 und 07 zur Zeit des herbstlichen Schlafplatzgeschehens auszugehen.

Eine Kollisionsgefahr ergibt sich vor allem bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im anlagen-nahen Umfeld.

Es wird eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zur Schlafplatzzeit angeordnet. Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für den Rotmilan wirksam.

Aus der Messtischblattabfrage gibt es Hinweise auf das Vorkommen des **Haselhuhns** und des **Wachtelkönigs**. Die Arten konnten bei der Kartierung im Jahr 2024 nicht bestätigt werden.

Eine **Fledermauserfassung** erfolgte nicht. Zum Schutz von Fledermäusen wird entsprechend § 6 WindBG eine Abregelung der Windenergieanlage angeordnet. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW. Es erfolgt die Festsetzung der dort beschriebenen Standardabschaltung. Die Abschaltzeiten können durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) angepasst werden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Luftrechtliche Hinweise

1. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
2. Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Hinweise aus dem Baurecht

Allgemeine Hinweise aus dem Baurecht

3. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
4. Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der Windenergieanlagen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Durchführung der Besichtigung erhoben. Der Betreiber ist verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige zeitnah einen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
5. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 15 durchzuführen.

6. Baugrundstücke der beantragten Windenergieanlagen sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

7. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

8. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Insbesondere ist bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

9. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Hinweise aus dem Wasser- und Abfallrecht

Hinweise aus dem Wasserrecht

10. Für Anlagen die unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV fallen, ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu führen, sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV (siehe § 44 AwSV) an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).

Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

11. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
12. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn, Untere Wasserbehörde - Herr Strohdiek - unter der Telefonnummer 05251/308-6635 zur Verfügung.

Hinweise aus dem Abfallrecht

13. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.
14. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
15. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechpartner: Herr Holzkämper / Herr Schröder (Tel. 05251/308-6638/6639)

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in-stand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Stoffe
- 7 Abfallmengen / -entsorgung
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- 12 Brandschutz
- 13 Störfallverordnung – 12. BImSchV
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellungen
- 15 Sonstiges

Gutachten

- Bestimmung der Schallimmissionsprognose verursacht von dreizehn Windenergieanlagen am Standort Kleinenberg-Postweg, anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie, Reppenstedt, Berichts-Nr.: 23-625-7231357-Rev.01-SA-DB, 01.04.2025
- Bestimmung des Schattenwurfes durch dreizehn Windenergieanlagen am Standort Kleinenberg-Postweg, anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie, Reppenstedt, Berichts-Nr.: 23-625-7231358-Rev.00-SW-DB, 13.02.2025
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Kleinen-Postweg, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, Referenz-Nr.: 2023-J-091-P3-R0, 17.01.2025
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Kleinenberg-Postweg, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr.: 2023-J-091-P4-R0, 07.03.2025

- Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes 2024 und des Rastvogelbestandes 2024 Windpak „Am alten Postweg“ und „Kleinenberg“ in der Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, NRW; Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Lehrte, 19.06.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Windenergie-Projekt „Windpark Kleinenberg“ – Errichtung und Betrieb von sieben WEA – in der Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, NRW; Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Lehrte, 24.06.2025
- Fachbeitrag zur Natura-2000-Vorprüfung, Windenergie-Projekt „Windpark Kleinenberg“ – Errichtung und Betrieb von sieben WEA – Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen – ergänzende Unterlage zu den Prüfprotokollen des LANUV - ; Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Lehrte, 01.10.2025
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zum Windenergie-Projekt „Windpark Kleinenberg“ – Errichtung und Betrieb von sieben WEA in der Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, NRW; Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Lehrte, 23.06.2025

Anlage:

Auflistung der beauftragten Bauvorlagen:

1. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Lageplan zum BImSchG Antrag Hier: WEA 01, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Christopher Hesse am 05.05.2025*
1. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Lageplan zum BImSchG Antrag Hier: WEA 02, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Christopher Hesse am 05.05.2025*
2. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Lageplan zum BImSchG Antrag Hier: WEA 03, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Christopher Hesse am 05.05.2025*
3. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Lageplan zum BImSchG Antrag Hier: WEA 04, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Christopher Hesse am 05.05.2025*
4. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Lageplan zum BImSchG Antrag Hier: Übersicht, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Christopher Hesse am 05.05.2025*
5. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Lageplan zum BImSchG Antrag Hier: WEA 06, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Christopher Hesse am 05.05.2025*
6. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Lageplan zum BImSchG Antrag Hier: WEA 07, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Christopher Hesse am 05.05.2025*
7. Das Turbulenzgutachten *Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Kleinenberg-Postweg mit der Referenznummer 2023-J-091-P3-R0 vom 17.01.2025*
8. Das/Die *Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Berichtsnummer 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022*
9. Das/Die *Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Kleinenberg-Postweg mit der Bericht-Nr. 2023-J-091-P4-R0, erstellt am 07.03.2025 (standortspezifische Risikoanalyse)*
10. Das Brandschutzkonzept *Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen mit der Referenznummer E-175/EP5/HT/162/NRW Index A, erstellt am 20.10.2023*

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)